

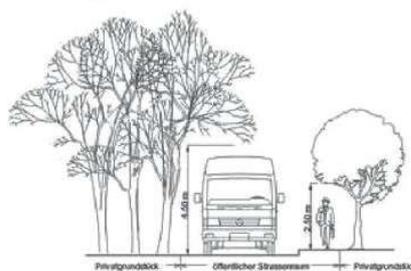
PUBLIKATION DER GEMEINDEN BRITTNAU UND STRENGELBACH

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen werden ersucht, ihre an der Strasse stehenden Bäume und Sträucher bis spätestens **30. Juni 2025** zurückzuschneiden.

Gemäss §§ 109 und 111 des kantonalen Baugesetzes gelten hierfür folgende Vorschriften:

1. Die öffentlichen Strassen und Gehwege dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
2. In das Strassengebiet hineinragende Bäume sind auf eine Höhe von 4.50 m, ab Fahrbahnrand gemessen, aufzuasten.
3. Überhängende Äste dürfen Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen und dergleichen nicht beeinträchtigen. Über Gehwegen sind sie auf mindestens 2.50 m zurückzuschneiden.
4. Bereits bestehende Einfriedungen, Bäume und andere Pflanzen sind zu beseitigen oder anzupassen, sofern sie den Verkehr auf Strassen und Gehwegen behindern oder die Sicht bei Ausfahrten und Einmündungen beeinträchtigen.



Wo der Rückschnitt nicht innert der gesetzten Frist vorgenommen wird, werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers in Auftrag gegeben.

Wir zählen auf die Mithilfe aller Grundeigentümer und danken im Namen der Strassenbenützer für das Verständnis.

Brittnau/Strengelbach, 21.05.2025

Gemeinde Brittnau
Gemeinde Strengelbach
